

**A n t w o r t**

**der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen des Abgeordneten Dr. König (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. König (CDU)**  
**- Drucksache 7/6559 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 GO**

**Windräder in unmittelbarer Nähe der "Burgruine Hanstein"**

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 94. Plenarsitzung am 10. November 2022 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 17. November 2022 wie folgt beantwortet:

1. In Hessen überwiegt offenbar das öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen den Schutz des Kulturdenkmals der Burgruine Hanstein. Wie bewertet die Landesregierung das?

Antwort:

Ausgangspunkt - auch für die Landesregierung - ist, dass § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien festschreibt. Die erneuerbaren Energien sollen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nicht nur gegenüber dem Denkmalschutz, sondern auch beispielsweise gegenüber Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Das Regierungspräsidium Kassel hat sich im angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch mit den Denkmalschutzbelangen der Burgruine Hanstein auseinandergesetzt. Die Umsetzung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes durch eine hessische Landesbehörde ist jedoch einer Bewertung der Thüringer Landesregierung nicht zugänglich.

2. In Bezug auf die Frage 2 (Gibt es weitere Erkenntnisse der Landesregierung, die bei der Beantwortung der Mündlichen Anfrage vom 6. Juni 2019 [Drucksache 6/7294] noch nicht vorlagen?): Gibt es seit 2019 tatsächlich nichts weiter Neues? Werden die Windenergieanlagen tatsächlich so errichtet wie seinerzeit geplant?

Antwort:

Auf die obigen Ausführungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) wird verwiesen.

Das Regierungspräsidium Kassel teilte auf Nachfrage mit, dass die Windenergieanlage bezüglich Typ und Standort so genehmigt wurde, wie sie beantragt wurde. Die Genehmigung enthält Auflagen und Nebenbestimmungen.

In Vertretung

Weil  
Staatssekretär